

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 20 (1979)
Heft: 2

Artikel: Terrorbekämpfung quasi alternativ
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1094763>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Terrorbekämpfung quasi alternativ

Wie soll man terroristische Entführer behandeln, faktisch, juristisch und öffentlich? Auf diese Frage gibt es anderswo andere Antworten als bei uns. Zum Beispiel in der Tschechoslowakei.

Das Oberste Tschechische Gericht (das slowakische Gerichtswesen ist nominell autonom) hat im Dezember das Todesurteil gegen den Entführer Robert Bares bestätigt, ebenso die Verurteilung seines Mittäters (und Bruders?) Vaclav Bares zu 25 Jahren Freiheitsstrafe.

Das Kreisgericht Pilsen hatte das Urteil wegen «allgemeiner Bedrohung von Menschenleben, die den Tod eines Menschen verursachte», ausgesprochen.

Zum Tathergang selbst teilte die Presse sehr knapp die Fakten mit, aber mit einer auffälligen Lücke zur Frage der konkreten Täterschaft beim Tötungsdelikt. Demnach hatten die beiden bewaffneten Männer im Mai 1978 einen Bus in ihre Gewalt gebracht und 39 Schüler sowie den Chauffeur als Geiseln genommen. Damit wollten sie ihre Flucht in die BRD erzwingen. An der Grenze schossen die beiden Verbrecher auf Angehörige der Grenzstreitkräfte, die sie an ihrem Vorhaben zu hindern suchten. Im Verlaufe des Feuerwechsels wurde der Buschauffeur getötet.

Soweit die Berichterstattung. Sie sagt nicht, wer zuerst geschossen hat. Und sie sagt nicht, wer den Chauffeur getötet hat.

Aber was die Zeitungen nicht sagen, suggerieren die Umstände. Was hätte die beiden Entführer denn veranlassen können, von den Geiseln, ihrem einzigen Trumpf beim ganzen Unternehmen, ab-

zulassen und statt dessen eine Schiesserei mit Soldaten anzufangen? Und von wem kann der Buschauffeur getötet worden sein? Von den beiden Männern, die ja im Bus waren und hinausgeschossen, oder von den Grenzern, die auf die Entführer im Bus schossen?

Robert Bares wird sich, bis auf den Begnadigungsfall, vor das Exekutionskommando stellen müssen. Weil er den Tod eines Menschen verursachte, den die Grenzer erschossen haben. Diese taten im übrigen nur ihre Pflicht. Sie bestand darin, lieber den Tod von Beteiligten und Unbeteiligten in Kauf zu nehmen als zuzulassen, dass zwei Personen die Grenze von einem Land in ein anderes passierten.

Eine terroristische Entführung. Ihre Voraussetzung. Ihre Bekämpfung. Ihre Ahndung. Ihre Behandlung in der Öffentlichkeit. Man hat Anlass, über jeden dieser Faktoren nachzudenken und alle Faktoren in den bekannten Zusammenhang der «gesellschaftlichen Verursachung» zu stellen. Im Vergleich von hüben und drüben.

*

Wobei es — man darf das bei dieser Gelegenheit anmerken — im osteuropäischen «Drüben» gerade diesbezüglich Unterschiede von Belang gibt.

Dass es in Ungarn zu einer analogen Schiesserei und zu einem analogen Prozess kommen könnte, ist seit dem 1. Januar dieses Jahres noch unwahrscheinlicher geworden. Neue gesetzliche Bestimmungen erleichtern das Reisen ins westliche Ausland. Gelegenheit dazu erhalten jetzt auch Personen, die in westlichen Ländern politische Flüchtlinge zu Verwandten haben und sie besuchen wollen. So brauchen normalerweise auch politisch suspekte Elemente kein Fluchtunternehmen zu planen, wenn sie hinaus wollen, und sind vor der Versuchung gefeit, verbrecherische Mittel einzusetzen, um ihr Menschenrecht auf Freizügigkeit durchzusetzen.

Was wiederum nicht heisst, dass die Freizügigkeit nunmehr uneingeschränkt bestünde. Geblieben ist zum Beispiel die Regelung einer maximalen Periodizität. Zu privatem Verwandtenbesuch in den Westen reisen darf man höchstens einmal in zwei Jahren. Und zusätzlich kann man alle drei Jahre einmal auch als Tourist in den Westen, vorausgesetzt, man weise sich über den nötigen Besitz an Devisen aus. Aber das soll man nicht übelnehmen. Den sozialistischen Ländern ist nun einmal zugute zu halten, dass sie zur Gewährung von Rechten auf materielle Privilegien mehr Rücksicht nehmen müssen als kapitalistische Länder, in Devisenfragen schon gar.

Doch darum geht es hier ja weniger. Sondern vielmehr um den Unterschied zwischen dem Streben nach Normalität in Ungarn und dem Beharren auf Normalisierung in der Tschechoslowakei. Damit wir uns wieder einmal bewusst machen, was unsere eigenen, anfälligen Normen grundsätzlich wert sind.

mst/jcb

Rechtshilfe aus der UdSSR

Was ist in der Frage terroristischer Entführungen die Position der UdSSR? Sie hat die UNO-Deklaration zur Terrorbekämpfung und die entsprechenden internationalen Konventionen von Montreal und Den Haag (im Falle des dortigen Internationalen Gerichtshofes mit Vorbehalten gegenüber seinen Befugnissen) mitunterzeichnet, aber ihre bisherigen Vorstösse waren praktisch ausschliesslich darauf angelegt, der sowjetischen Justiz auch im Ausland Geltung zu verschaffen.

Das gilt insbesondere für Flugzeugentführungen aus politischen Motiven, das heisst, soweit es das Sowjetlager angeht, zum Zwecke der Flucht. Die gegenwärtige Regelung überlässt es dem Ermessen der einzelnen Länder, gefasste Luftpiraten vor ein eigenes Gericht zu stellen oder sie dem geschädigten Land auszuliefern. Demgegenüber besteht Moskau auf einer unbedingten Auslieferungspflicht. So hätten die Entführer sowjetischer Maschinen die Gewissheit, der maximalen sowjetischen Bestrafung zugeführt zu werden, während sich — ein sinniges Gegenrecht — die Entführer westlicher Maschinen darauf verlassen könnten, dass ihnen höchstens eine westliche Behandlung droht.

In mehreren Fällen haben die Sowjets ihr Ziel bereits auf bilateralem Weg erreicht. Afghanistan (das mittlerweile allerdings praktisch ohnehin dem Sowjetlager angehört), Finnland und Iran haben sich vertraglich zur Aushändigung sowjetischer Luftpiraten an die sowjetische Justiz verpflichtet.

Wie «grundsätzlich» die Sowjets ihre Terrorbekämpfung meinen, ersieht man daraus, dass sie «objektivistische» Kriterien zum Tatbestand des Terrors strikte ablehnen. So dürften «Aktionen für nationale Befreiung» (z. B. der PLO) keineswegs als Terroristenakte ausgegeben werden. Es wäre weniger traurig um die Welt bestellt, wenn das ausschliesslich sowjetische Lesart wäre . . .



Im sowjetischen Cockpit braucht man weniger Angst vor Flugzeugentführungen zu haben, wenn sowjetische Luftpiraten (die vielleicht auf «andern Wegen» nicht ausreisen konnten) der UdSSR zurückgeliefert werden müssen.